

Reglement TV Itingen



1. Ernennungen:

- Ehrenpräsident:
Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer im Verein als Präsident und Mitglied während langjähriger Tätigkeit ausserordentliche Leistungen erbracht hat.
- Ehrenmitglied:
Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Verein während langjähriger Vorstands- und/oder Leitertätigkeit wertvolle Arbeit geleistet hat. Ebenfalls kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer in anderer Form dem Verein ausserordentliche Dienste erwiesen hat.
- Freimitglieder: Die Freimitgliedschaft wird aufgehoben.

2. Gaben:

- Vorstand / Leiter und Spezielle Funktionen:

bis 1 Jahr	keine Entschädigung
2 – 4 Jahre	Waschlappen, mit Logo Handtuch
5 – 9 Jahre	Waschlappen, mit Logo Hand-, Gesichts- und Duschtuch
10 und mehr Jahre	Waschlappen, mit Logo Hand-, Gesichts-, Dusch- und Saunatuch
Ehrenmitglied	Individuell bis CHF 200.00
Ehrungen für a.o. Leistungen	Präsent (Blumenstraus / Gutschein oder Ähnliches)
- Todesfall Aktiv- und Ehrenmitglieder:
Persönliche Leidkarte und Kranz oder Gutschein/Spende bis CHF 200.-.
Abklären ob Geleit mit Fahne erwünscht ist. Todesanzeige in der Volkstimme.
- Geburtstagsjubiläen:

Ehrenmitglieder	Geburtstagsgabe ab 70. Altersjahr alle 10 Jahre
-----------------	---
- Hochzeiten:

Aktivmitglieder	Geschenk/Gutschein individuell bis CHF 200.-
-----------------	--

3. Spesen:

- Sitzungen / Einsätze Fähnrich:

Delegiertenversammlungen	CHF	25.-
Leitersitzungen Verband	CHF	25.-
Fähnrich Grabgeleit mit Fahne	CHF	40.-
- Kampfrichter Ausbildung für Brevet:

Ausbildung (3 Module)	CHF	150.-
Fortbildungskurs	CHF	50.-
- Leiterentschädigungen (für Details siehe auch «Merkblatt zur Leiterentschädigung ab 2020»):

Pro Riege pauschal	CHF	700.-
J&S Leiter, welche Baspo-Erträge generieren		33% der Baspo-Erträge
Leiter Erwachsenen-Riegen mit Ausbildungen		max. CHF 500.-/Leiter max. CHF 2'000.-/Jahr
- Vorstandsentschädigungen:

Kat 1.: Präsident, Aktuar, Kassier, J&S Coach/Techn. Leiter, Weimas	CHF	300.-
Kat. 2: Materialen, ansonsten Jugendriegen	CHF	200.-
Kat. 3: Penner, Oberleiter	CHF	100.-

4. Neumitglieder:

Jedes Neumitglied erhält bei der Aufnahme in den Verein ein Helfer T-Shirt.

5. Vermietungen:

- Tischgarnituren:

für Itinger Vereine, für die Gemeinde und kulturelle Anlässe	gratis
für Private und Auswärtige, ist eine Miete nach Absprache möglich	CHF 10.- / Garnitur
- Bar:

für Itinger Vereine, für die Gemeinde und kulturelle Anlässe	gratis
für Private und Auswärtige, ist eine Miete nach Absprache möglich	
- Zelt:

für Itinger Vereine, für die Gemeinde und kulturelle Anlässe	gratis
für Aktivmitglieder des TV Itingen	gratis
für Private und Auswärtige, ist eine Miete nach Absprache möglich	

6. Jugendsportförderung:

- Lizenzen & Startgelder:

Der TV Itingen bezahlt für alle Athleten und Athletinnen (bis zum vollendeten 20. Lebensjahr), die aktive Mitglieder im Turnverein Itingen sind und Sportarten betreiben, die dem STV unterstellt sind, auf Antrag die Startgelder / Lizenzen.

Der Betrag wird nur überwiesen, wenn der jährliche Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Die Beteiligung durch den Turnverein Itingen wird pro Athlet/in auf maximal CHF 200.00 pro Jahr begrenzt.

- Schiedsrichter & Kampfrichter:

Der TV Itingen ist nicht für das Schieds- und Kampfrichterwesen der externen Organisationen (z.B. NKL, Nationalturnverband, etc.) zuständig.

- Anmeldungen:

Die Anmeldungen an Wettkämpfe, Meisterschaften und das Lizenzwesen unterliegt der Verantwortung der einzelnen Riegen und externen Organisationen.

- Ausserordentliche Beiträge zur Nachwuchsförderung im Bereich Spitzensport:

Der Turnverein Itingen kann Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 20. Lebensjahr) aus Itingen mit einer ausserordentlichen Zahlung von bis zu maximal CHF 1'000.- pro Jahr unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass nationale oder internationale Wettkämpfe im Bereich Spitzensport absolviert werden.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung. Der Entscheid über einen ausserordentlichen Beitrag liegt einzig und allein bei den Organen des Turnverein Itingen nach Ziffer 5, Artikel 19 der Statuten (Artikel 18 in den angepassten Statuten).